

07.05.2020

Es geht wieder los...

Tennispielen ist unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt!

Liebe Tennisfreunde/innen,

ich habe hier noch einmal alle gültigen Verordnungen und Gesetze die unseren Tennissport betreffen zusammengestellt.

Gestern haben wir unseren Tennisbetrieb wieder aufgenommen. Wir bitten die verbindlichen Anweisungen einzuhalten. Die Spielerbänke im erforderlichen Abstand aufzustellen. Dann sollen die Sanitärräume nicht benutzt werden, außer zum Händewaschen oder einzeln um trockene Wäsche anzuziehen. Die Dusch- und Sanitärräume sind bis auf weiteres geschlossen. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber oder Husten zu Hause bleiben.

Das anschließende gesellige Zusammensein sollte unterlassen sein. Wir sollten die 4 Personen Regel einhalten. Die Gruppen sollten nicht vermischen. Die Abstandsregel immer einhalten. Für Besucher und Freunde ist die Anlage gesperrt. Bitte macht sie darauf aufmerksam, sie werden es verstehen. Der Vorstand hat alle geforderten Maßnahmen der Verbände und der Landesregierung eingeleitet und bittet Euch sie zu befolgen.

Die Coronakrise ist im ersten Drittel, sie ist nicht vorbei.

Liebe Grüße und bleibt Gesund

Herbert Wichmann

6. Mai 2020

Ministerpräsident Armin Laschet stellt Nordrhein-Westfalen-Plan vor:

Auszüge...

Sport und Freizeit

Für den Sport- und Freizeitbereich gelten folgende Stufen:

Ab Donnerstag (7. Mai 2020) ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet.

Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein. Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 12 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

[Westfälischer Tennis-Verband](#)

Sehr geehrte Vereinsvertreter,

seit dem heutigen Donnerstag sind die Tennisplätze in Westfalen durch das Land NRW wieder freigegeben. Darüber haben wir Sie bereits gestern, unmittelbar nach der Bekanntmachung, in einer kurzen Mail informiert. Das heißt nicht, dass jeder Verein zwangsläufig die Plätze öffnen muss. Entscheidend für die Öffnung ist die Einhaltung der vom Land NRW herausgegebenen „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung, § 4 (4):

„Erlaubt ist der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.“

Ordnungsämter können Kontrollen durchführen und bei Nichteinhalten der Maßnahmen die Anlage gegebenenfalls schließen.

Die Antworten auf die häufigsten Fragen sind im Folgenden zusammengefasst:

Ist Doppel grundsätzlich erlaubt?

Ja, sofern in dieser Konstellation der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Jeder Tennisverein kann entscheiden, ob er seinen Mitgliedern das Doppelspiel ermöglichen möchte.

Ist Training mit mehr als zwei Personen erlaubt?

Ja, sofern der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5m eingehalten wird. Letztendlich müssen Trainer und Tennisschulen selber entscheiden, unter welchen Umständen und in welcher Form sie den Abstand einhalten können.

Wie sehen die Aufgaben des Corona-Beauftragten genau aus?

Der vom Verein benannte Corona-Beauftragte sollte über die behördlichen Auflagen informiert sein und als Ansprechpartner fungieren.

Die Funktion kann auch von mehreren Personen übernommen werden.

Die Richtlinien müssen allen Mitgliedern bekannt sein (z.B. durch Aushang, Mailing, Homepage etc.). Der Corona-Beauftragte kann für die Nichteinhaltung der Maßnahmen/Richtlinien nicht belangt werden. Ein Fehlverhalten kann jedoch z.B. durch das Ordnungsamt zu einer Schließung der Anlage führen.

Muss dokumentiert werden, wer zu welcher Zeit auf der Anlage ist oder war?

Im Falle einer Ansteckung kann eine Nachverfolgung u.U. aber hilfreich sein, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Wo soll das Desinfektionsmittel positioniert werden?

Desinfektionsmittel sollte an den Toiletten und den dazugehörigen Waschbecken zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Fladda

Buchhaltung, Mitgliederverwaltung



Richtlinien für das Tennisspielen im Verein

(nach Erlaubnis durch die Landesregierung NRW)

- Stand: 22.04.2020 -

In der Verantwortung des Vereins:

| |
|---|
| Corona-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorschriften benennen |
| Händewaschen mit Seife ermöglichen |
| Ausschließlich Einweg-Papierhandtücher benutzen |
| Desinfektionsmittel bereitstellen |
| Toiletten zugänglich und rein halten |
| Die Spielerbänke/-stühle sind mit mind. 2 Meter Abstand zu positionieren. |
| Regelmäßige Leerung der Abfallkörbe |
| Duschen und Umkleiden bleiben zunächst geschlossen, gültige gesetzliche Bestimmung beachten. |
| Die Nutzung der Clubgaststätten richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen für die Gastronomie. |
| Wartebereiche für Spieler markieren, um die Abstandsregelung gerade an der Belegungstafel sicherzustellen. |

In der Verantwortung der Spieler und Trainer:

| |
|--|
| Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten zu Hause bleiben. |
| Tennissachen getrennt vom Spielpartner ablegen |
| Kein Handshake |
| Eigenes sauberes Handtuch (z.B. als Unterlage fürs Sitzen, Schweiß abwischen) |
| Der Mindestabstand (2 Meter) zu anderen Personen muss zu jeder Zeit auf der Anlage eingehalten werden. |